

SONDERRICHTLINIE

für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerkes
zum „Tief Detlef“

In Abänderung der Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerkes, beschlossen in der Regierungssitzung vom 27.06.2017, Zahl: 01-NHW-5/8-2017, gilt für die Abwicklung von Katastrophenbeihilfeanträgen betreffend das „Tief Detlef“ ab 11. November 2019 unter Punkt 8.3. „Weggemeinschaften/Bringungsgemeinschaften/ Bringungsgenossenschaften“ folgendes:

Zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe und aus verwaltungsökonomischen Gründen kann für dieses Schadensereignis die Beibringung der seitens des Kärntner Nothilfswerkes geforderten Einkommensnachweise der einzelnen Mitglieder von Weggemeinschaften, Bringungsgemeinschaften und Bringungsgenossenschaften entfallen.

Diese Sonderrichtlinie findet ausschließlich auf die anlässlich der schweren Unwetterereignisse zum „Tief Detlef“ und für rechtzeitig gestellte Anträge beim Kärntner Nothilfswerk auf Beihilfe aus dem Katastrophenfonds Anwendung.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. Daniel Fellner

